



Medienmitteilung

Datum

17. April 2018

WEKO gegen harte Kartelle und Marktabschottungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) betont an ihrer Jahresmedienkonferenz ihre Prioritäten: Kampf gegen harte Kartelle und gegen Marktabschottungen. Dazu hat sie 2017 wichtige Entscheide gefällt und Sanktionen verhängt. Die durch Bundesgerichts-urteile (GABA, BMW) gefestigte Praxis der Sanktionierung von harten horizontalen und vertikalen Wettbewerbsabreden erleichtert den Abschluss von einvernehmlichen Regelungen. Diese verkürzen das Verfahren und haben eine reduzierte Sanktion zur Folge.

Andreas Heinemann, seit 1. Januar 2018 Präsident der WEKO, betonte an der Jahresmedi-
enkonferenz: *«Die WEKO wird an den Schwerpunkten der bisherigen Arbeit festhalten»*.
Harte Kartelle wie Submissions- oder Preisabreden sowie Marktabschottungen durch Behin-
derung von Parallelimporten sind besonders schädlich für die Volkswirtschaft. Zudem hat die
WEKO die Aufgabe, auf die grundlegende Bedeutung des Wettbewerbs für die Volkswirt-
schaft hinzuweisen und die entsprechenden Zusammenhänge im Rahmen von Konsultatio-
nen, Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu unterstreichen. Dadurch entfaltet sie auch
eine präventive Wirkung.

Die Tätigkeiten und Entscheide der WEKO betrafen im vergangenen Jahr das gesamte
Spektrum des Wettbewerbsrechts: Sanktionen wegen Submissionsabreden von Bauunter-
nehmen, Preisbindung bei Rasenmärobotern, Preisabreden von Verzinkereien sowie we-
gen Missbrauch der Marktbeherrschung bei Postdienstleistungen und Kabelanschlüssen.
Hinzu kamen vertiefte Zusammenschlusskontrollen zum Ticketing von Grossanlässen und zu
Spitalleistungen. Zunehmenden Einfluss auf die Tätigkeiten der WEKO haben neue Techno-
logien. Die WEKO ist sich der Besonderheit digitaler Märkte bewusst, beobachtet die aktuel-
len Entwicklungen genau und trägt dem Innovationspotential dieses Sektors in ihrer Ent-
scheidungspraxis besonders Rechnung.

Die Klärung entscheidender Rechtsfragen durch das Bundesgericht in den Urteilen GABA
und BMW erlaubt es dem Sekretariat, bei einem klaren Beweisergebnis zu harten Abreden
den betroffenen Unternehmen eine einvernehmliche Regelung (EVR) vorzuschlagen. Die
Unternehmen gehen häufig darauf ein, weil sie so zu einem rascheren und günstigeren Ent-

scheid mit reduzierten Sanktionen kommen. Für die WEKO bedeutet dies weniger Verfahrensaufwand, da die Ermittlungen abgekürzt und die Entscheide kürzer gefasst werden können. Zudem erübrigt sich in aller Regel ein Rechtsmittelverfahren. Die WEKO behält sich aber vor, bei Notwendigkeit eines Leitentscheids oder einer gerichtlichen Überprüfung eines Entscheids ein Verfahren ohne EVR auf dem ordentlichen Weg zu führen und abzuschliessen.

Kontakt/Rückfragen:

Andreas Heinemann
Präsident

078 842 96 01

andreas.heinemann@weko.admin.ch

Rafael Corazza
Direktor

058 462 20 41
079 652 49 57

rafael.corazza@weko.admin.ch